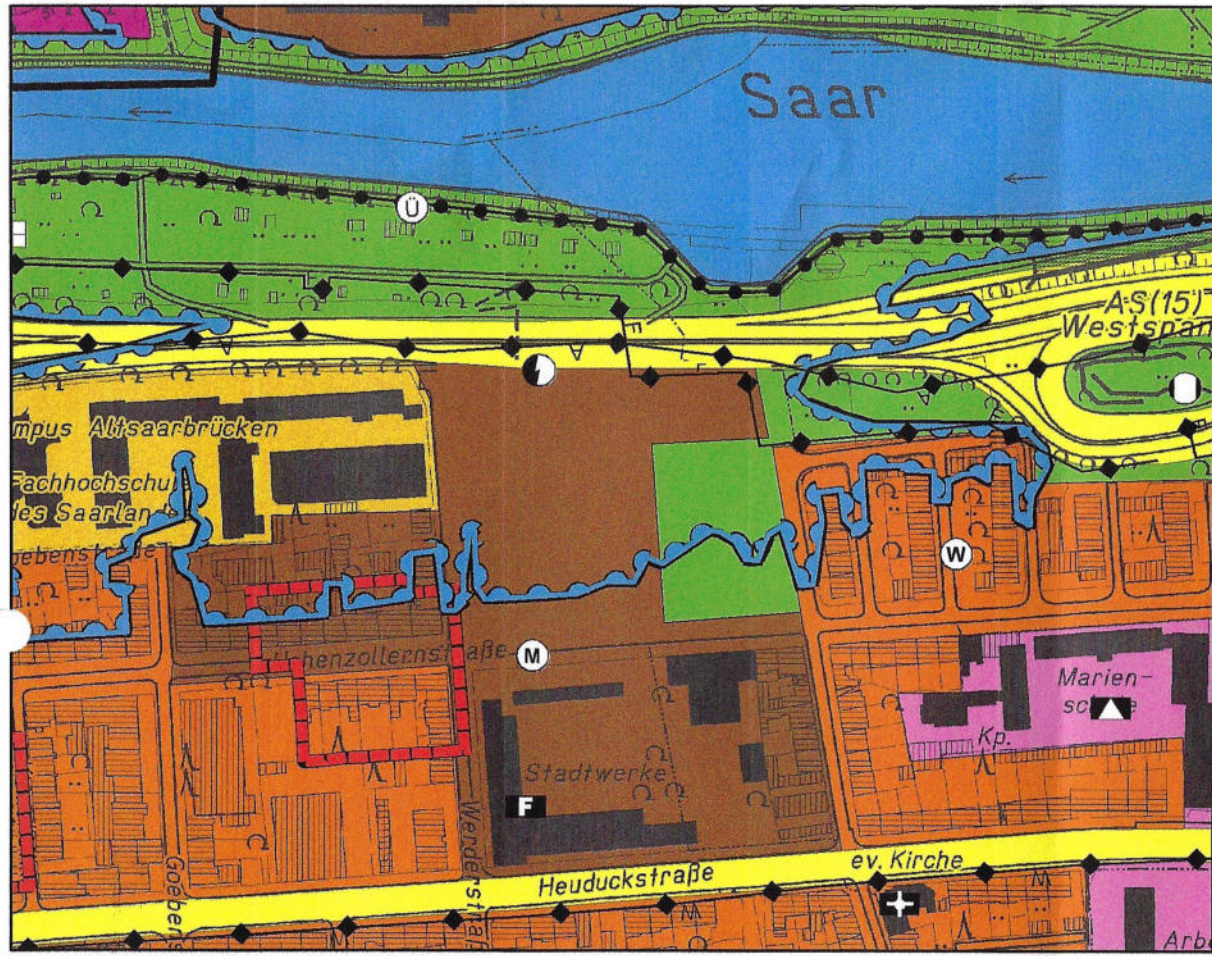


Bisherige Darstellung



geplante Änderung



**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
"Erweiterung HTW/Werderstraße"**

Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtteil Alt-Saarbrücken

Zeichenerklärung

- S Sonderbaufläche
Zweckbestimmung Hochschule
- M gemischte Baufläche
- W Wohnbaufläche
- Grünfläche
- Denkmalbereich
- U Ueberschwemmungsgebiet
festgesetzt



Maßstab: 1:3.500

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **10.05.2019** über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Erweiterung HTW/Werderstraße" unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens "HTW-Erweiterung/Werderstraße" der Landeshauptstadt Saarbrücken durch Auslegung vom **19.04.2022** bis einschließlich **17.05.2022** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **09.04.2022** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom **26.07.2022** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis einschließlich **16.08.2022** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **07.10.2022** den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom **25.10.2022** bis einschließlich **25.11.2022** öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **15.10.2022** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

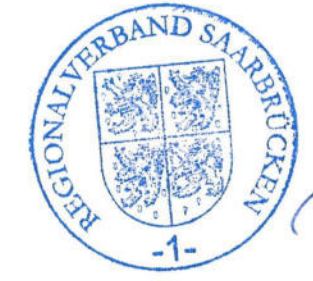
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom **25.10.2022** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis **25.11.2022** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **17.02.2023** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **17.02.2023** die Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung HTW/Werderstraße“ beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den **06.03.2023**
Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo
Peter Gillo



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60: *Giljo*

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

SAARLAND
Ministerium für Inneres,
Bauen und Sport
Abteilung OEB1 (Regierungsoberrat)
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den **09.05.2023**

AZ.: **OBB 91-126-8/22 Bg**

Die Genehmigung ist am **27.05.2023** gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Somit ist die Änderung "Erweiterung HTW/Werderstraße" des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken - Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken
Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:00 sowie Mo - Mi 13:30 - 15:00 und Do 13:30 - 17:30
Telefon +49 681 506-6001 Telefax +49 681 506-6090
regionalentwicklung@rvsbr.de www.rvsbr.de



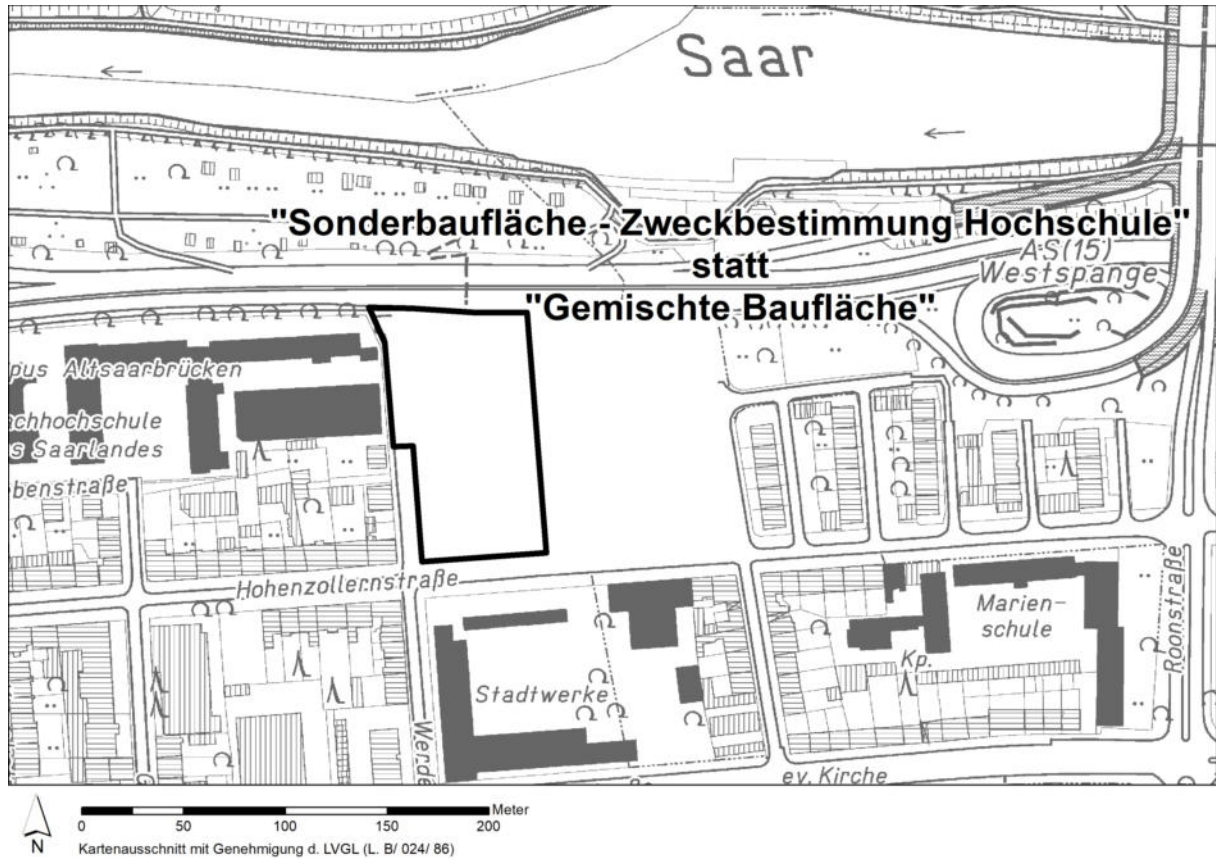
Änderung des Flächennutzungsplans in der Landeshauptstadt Saarbrücken

Erweiterung HTW/Werderstraße

Planbeschluss

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Stand: Dezember 2022





Inhaltsverzeichnis

Teil I - Begründung	4
1. Anlass und Ziele der Planung	4
2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes.....	6
3. Vorgaben der Raumordnung	7
Teil II – Vorläufiger Umweltbericht	8
1. Einleitung.....	8
1.1 Beschreibung des Planvorhabens.....	8
1.1.1 Wichtigste Planungsziele.....	8
1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans	8
1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden	8
1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.....	8
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens	10
2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung	10
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	10
2.3 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen	14
2.4 Hinweise, Empfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung.....	14
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
3. Zusätzliche Angaben.....	14
3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	14
3.2 Überwachungsmaßnahmen.....	14
4. Zusammenfassung	15



Teil I - Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Landeshauptstadt hat mit Schreiben vom 20.03.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken für den Bereich der Hochschule für Technik und Wissenschaft des Saarlandes (HTW) beantragt. Wesentliche Teilbereiche dieses Antrages auf Änderung wurden zwischenzeitlich umgesetzt oder verworfen. Nun betreibt die Landeshauptstadt Saarbrücken das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan 113.02.47 „HTW-Erweiterung/Werderstraße“ und beabsichtigt im räumlichen und funktionalen Zusammenhang im östlichen Bereich anzuschließen. Dieser neu aufzustellende Bebauungsplan ist teilweise aus den jetzigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.

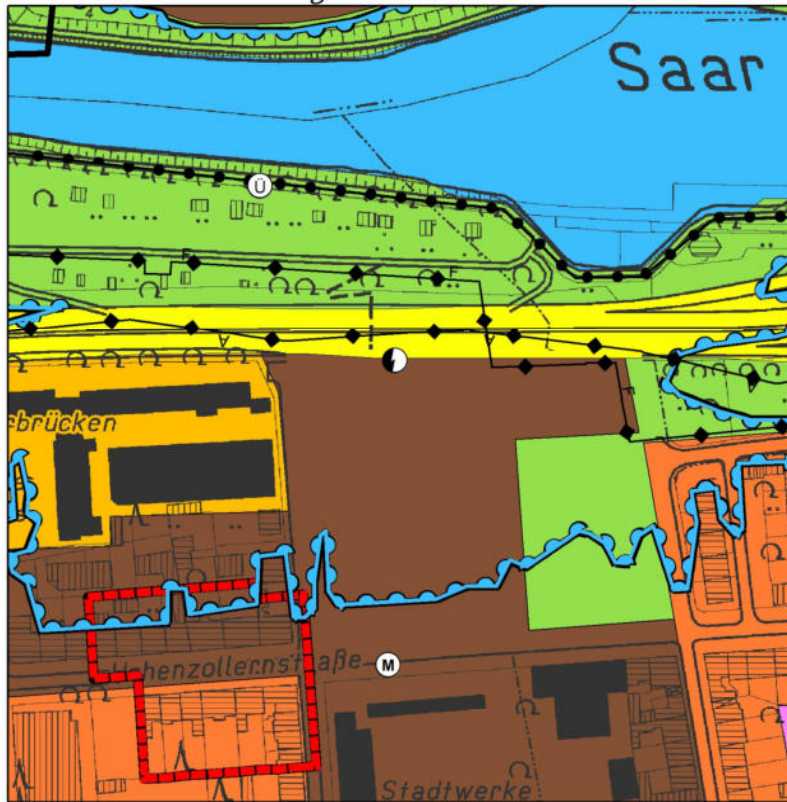
Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans umfasst somit jenen Teilbereich des oben genannten Bebauungsplanes, der nicht gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickelt ist.

Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der HTW geschaffen werden, um die Anforderungen und den Flächenbedarf der HTW zu erfüllen. Zulässig sollen Einrichtungen für Forschung und Lehre, sowie alle diejenigen Nutzungen wie Mensa, Bistros, Kioske, Bibliotheken etc. sein, die mit der Hochschule in Verbindung stehen. Ebenso auch zusätzliche Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Wohnnutzungen, wohnähnliche Nutzungen und Beherbergungsbetriebe sollen im Plangebiet ausgeschlossen sein. Weiter ist die städtebauliche Ausformulierung der Auftakt bzw. Abschlusssituation der Campusallee im Bereich der Ecke Werder-/Hohenzollernstraße mittels Gebäudeneubau vorgesehen. Das innerhalb des Plangebietes vorhandene Umspannwerk bzw. Trafogebäude, welches wesentliche Teile Alt-Saarbrückens mit Strom versorgt, bleibt von der Planung unberührt und hat weiterhin Bestand.

Das Vorhaben erfordert die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans von „Gemischte Baufläche“ zu „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Hochschule“.



aktuelle FNP-Darstellungen



Zeichenerklärung:

durch die Änderung
betroffene Darstellungen

- Sonderbaufläche
- gemischte Baufläche

weitere ausgewählte Darstellungen,
Kennzeichnungen oder Vermerke

- Wohnbaufläche
- Grünfläche
- Denkmalbereich
- Überschwemmungsgebiet
- Autobahn und
autobahnähnliche Straße
- Wasserfläche
- Elektrizität
- Leitung Fernwaerme
- Leitung Abwasser

geplante FNP-Darstellungen





Tabelle 1: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
„Gemischte Baufläche“	„Sonderbaufläche Hochschule“	ca. 8.100 qm

2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 0,81 ha und befindet sich im Stadtteil Alt-Saarbrücken.

Es liegt südlich der Autobahn A 620, nördlich der Hohenzollernstraße und östlich der Werderstraße und schließt sich unmittelbar an die bestehenden hochschulaffinen Nutzungseinrichtungen der HTW an. In südöstlicher Nachbarschaft des Plangebietes befindet sich der Stadtwerkepark.

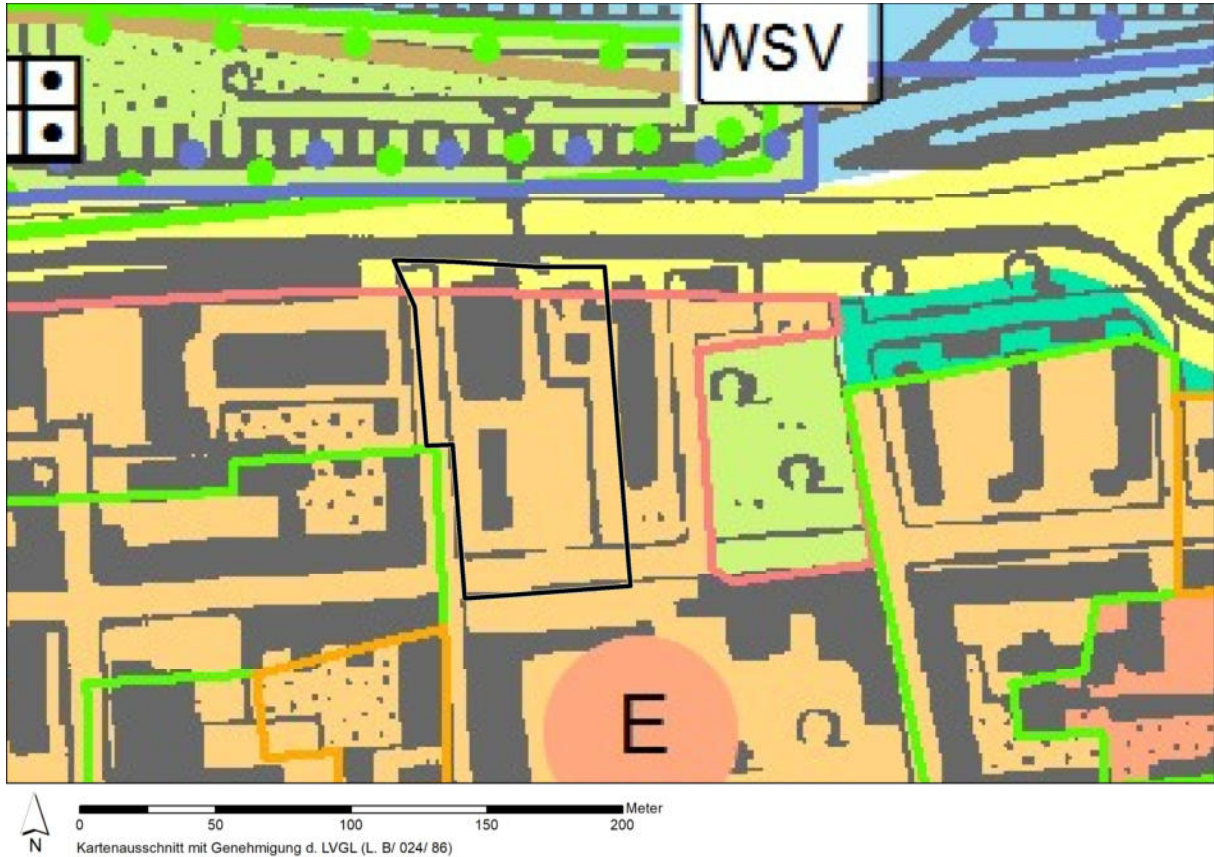


0 50 100 150 200 Meter

Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)



Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken kennzeichnet die Fläche des Plangebietes vollständig als bebaubare Fläche.



3. Vorgaben der Raumordnung

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, es sind keine dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele formuliert.



Teil II – Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1.1 Wichtigste Planungsziele

Mit der FNP-Änderung sollen die planrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des HTW-Geländes geschaffen werden. Beabsichtigt ist der Neubau eines Gebäudes als Auftakt bzw. Abschluss der Campusallee. Hierfür werden die bestehenden Darstellungen des FNP von „Gemischter Baufläche“ zu „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Hochschule“ geändert.

1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans von „Gemischte Baufläche“ zu „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Hochschule“.

1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 0,81 ha. Die Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
„Gemischte Baufläche“	„Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Hochschule“	ca. 8.100 qm

1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Die aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes werden nachfolgend tabellarisch abgeprüft. Sollte eine Betroffenheit vorliegen, werden diese im Anschluss näher betrachtet. Zudem wird erläutert wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Tabelle 3: Prüfung auf Betroffenheit von in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes	Betroffenheit	
	Ja	Nein
Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)		X
Naturschutzgebiete		X
Geschützte Landschaftsbestandteile		X
Landschaftsschutzgebiete		X
Naturdenkmale		X
Biosphärenreservate		X
Gesetzlich geschützte Biotope		X
Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie		X
Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland (ABSP)		X
Wasserschutzgebiete		X
Überschwemmungsgebiete	X	
Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken		X
Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt		X
Landschaftsprogramm Saarland		X

Überschwemmungsgebiete

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Saar. Beim Eintreten eines HQ100 wird die Überschwemmungstiefe bei ca. 0,5-1m angegeben. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird ein hydraulisches Gutachten angefertigt.

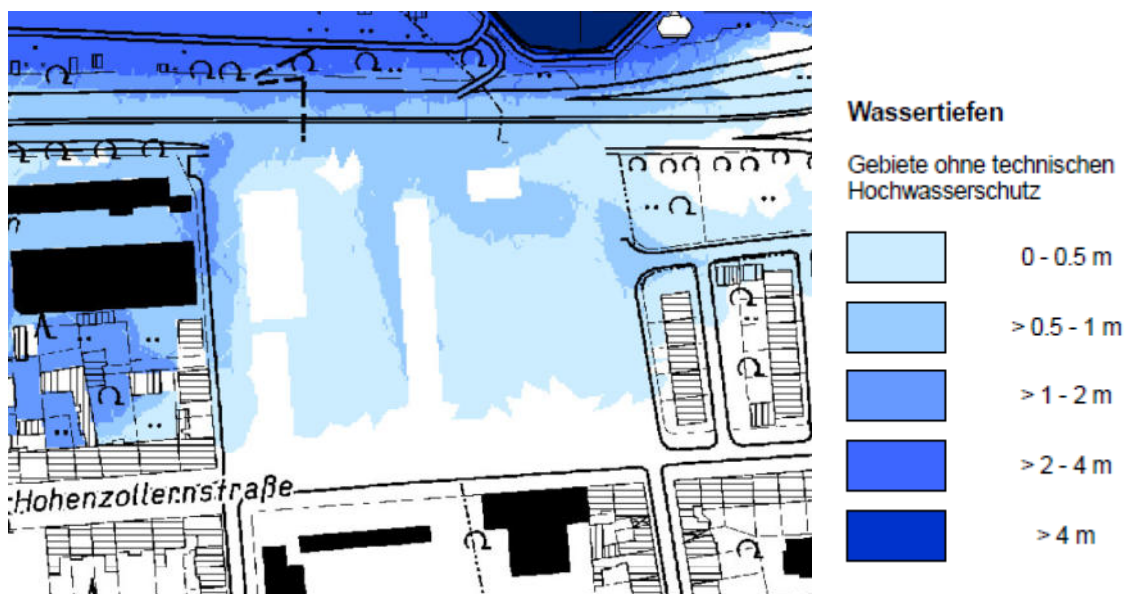


Abbildung 1: Ausschnitt der Hochwassergefahrenkarte Saar HQ100, Quelle: Geoportal Saar



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung

Werden die derzeitigen Plandarstellungen beibehalten, bereitet der Flächennutzungsplan weiterhin eine Bebauung des Gebietes als Gemischte Baufläche vor.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Bestandsbeschreibung, Prognose und Maßnahmenbeschreibung erfolgt tabellarisch anhand der Schutzgüter.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
<p>Bestandsbeschreibung</p> <p>Das Gebiet der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist überwiegend bebaut und großflächig versiegelt. Hervorhebenswert sind lediglich verschiedene Einzelbäume, von denen viele allerdings gemäß den Ausführungen eines Baumgutachtens aufgrund von Schäden nicht mehr erhaltenswert sind (siehe Anlage 6).</p> <p>Im Jahr 2019 wurden Erfassungen von Avifauna und Fledermäusen durchgeführt. Zudem liegt im Rahmend es Bebauungsplanverfahrens ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor (siehe Anlage 5). Demnach wurden keine Brutnachweise planungsrelevanter Vogelarten erbracht. Es sind lediglich Arten vorhanden, die störungstolerant sind und potenzielle Habitatverluste gut ausgleichen können.</p> <p>Hinsichtlich der Fledermäuse konnten jagende Individuen der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Quartiere werden für das Plangebiet nicht erwartet, allerdings wurde die angrenzende Parkfläche als essenzielles Jagdgebiet identifiziert.</p> <p>Darüber hinaus wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt.</p>
<p>Erwartetes Konfliktpotenzial / Auswirkungen</p> <p>Potenzielle Konflikte ergeben sich falls eine Fällung von Höhlenbäumen erforderlich werden sollte. Beim Abriss von Gebäuden könnten sich Konflikte durch anwesende Fledermäuse ergeben.</p>
<p>Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none">• Entfernen der nicht erhaltenswerten Gehölze im Winterhalbjahr, um Brutstandorte von Vögeln nicht zu zerstören.• Kontrolle der Gebäude und Höhlenbäume vor Abriss/Fällung, um eine Betroffenheit von Fledermäusen bzw. Gebäudebrütern auszuschließen.• Größtmöglicher Erhalt von Bäumen• Anbringung von Fledermauskästen zur Aufwertung der Bestandssituation



Boden / Fläche

Bestandsbeschreibung

Die Böden im Planbereich sind durch die Vornutzung nahezu vollständig verändert.

Für den Planbereich ist eine altlastenverdächtige Fläche auf den Flurstücken 12/27, 12/28 und 12/29 in Flur 5 (SB 3954 Stahlbau Seibert) ausgewiesen. Die Flächen müssen von einem Bodensachverständigen durch eine historische Recherche bewertet werden und ggfs. näher untersucht werden, sollte sich der Verdacht auf eine Verunreinigung verstärken.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Aufgrund der stark vorbelasteten Bodenstandorte ist kein Konfliktpotenzial erkennbar. Mögliche negative Auswirkungen sind jedoch aufgrund die Mobilisierung einer Altlastenverdachtsfläche nicht auszuschließen.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Begutachtung der Altlastenverdachtsfläche

Wasser

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Gewässer oder bekannte temporäre Oberflächenabflüsse sind nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Saar. Beim Eintreten eines HQ100 wird die Überschwemmungstiefe bei ca. 0,5-1m angegeben. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein hydraulisches Gutachten angefertigt (siehe Anlage 4). Dieses kommt zum Schluss, dass die untersuchten Planzustände aus hydraulischer Sicht unkritisch sind und keinen Einfluss auf die Hochwassersituation haben.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Retentionsraum.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Durch die geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes werden erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer und auf das Grundwasser nicht gesehen. Durch die Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes können negative Auswirkungen gemäß dem hydraulischen Gutachten jedoch ausgeschlossen werden.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Klimaangepasste Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhalt auf der Fläche.
- Räumlich funktioneller Ausgleich des Retentionsraumverlustes



Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist gemäß Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken als Siedlungsklimatop klassifiziert, indem aufgrund der starken Oberflächenversiegelung, des geringen Luftaustauschs zwischen verschiedenen Bereichen der Stadt infolge der dichten innerstädtischen Bebauung Hitzestress und Schwüle häufig auftreten.

In der Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt ist die bioklimatische Situation des Plangebiets als weniger günstig dargestellt, was mit der weitgehenden Versiegelung der Fläche im dicht besiedelten Siedlungsumfeld zusammenhängt. Unmittelbar nördlich angrenzend wird ein Ausgleichsraum mit hohem Kaltluftstrom dargestellt, der sich mit den Grünflächen entlang der Saar deckt und von der FNP-Planung nicht tangiert wird.

Die Planungshinweiskarte stellt den Bereich als Siedlungsfläche mit weniger günstiger bioklimatischer Situation dar.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Bei einer Erhöhung des Versiegelungsgrades kann es zu negativen Auswirkungen auf das lokale Klima sowie zu einer Beeinträchtigung der umliegenden Siedlungsgebiete kommen.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Qualitative Verbesserung der Grünstrukturen im Bereich der Bebauung.

Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Ortsbild wird durch die bestehenden Gebäude und die Lage im dicht bebauten Stadtteil bestimmt.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da das Plangebiet im Nahbereich der bestehenden Bebauung und der Verkehrsachsen liegt.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Bepflanzung entlang der Straßen und Wege zur optischen Aufwertung und Anpassung an das Landschaftsbild.



Kultur- und Sachgüter
Bestandsbeschreibung Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter. Sachgüter sind in Form von bereits vorhandenen baulichen Anlagen vorhanden.
Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen Es wird kein erhebliches Konfliktpotenzial erwartet.
Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SdschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SdschG) wird hingewiesen.

Mensch
Bestandsbeschreibung Für Erholungszwecke stehen die Flächen aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht zur Verfügung. Unmittelbar angrenzend befinden sich stöempfindliche Nutzungen (Wohngebiet, Hochschule). Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte schalltechnische Gutachten zeigt, dass Überschreitungen der anzuwendenden Orientierungswerte eines Mischgebietes an den zur Autobahn orientierten Nordfassaden von bis zu 17 dB tags zu erwarten sind. An den Autobahn abgewandten Gebädefassaden werden die Orientierungswerte tags eingehalten (siehe Anlage 3).
Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen Ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht aufgrund der Auswirkungen von Lärm innerhalb (Immissionen) des Gebietes.
Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich <ul style="list-style-type: none">• Schallschutzmaßnahmen an der neuen Bebauung, damit ausreichend niedrige Innenpegel innerhalb der Gebäude erreicht werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Bestandsbeschreibung Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.
Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen Es sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten.
Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich Keine zusätzlichen Maßnahmen aufgrund von Wechselwirkungen erforderlich.



2.3 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.4 Hinweise, Empfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung

Nachfolgende Hinweise lassen sich aus der Schutzgutbezogenen Betrachtung zusammenfassen.

- Begutachtung der Altlastenverdachtsfläche.
- Klimaangepasste Regenwasserbewirtschaftung mit Rückhalt auf der Fläche.
- Räumlich funktioneller Ausgleich des Retentionsraumverlustes.
- Qualitative Verbesserung der Grünstrukturen im Bereich der Bebauung.
- Bepflanzung entlang der Straßen und Wege zur optischen Aufwertung und Anpassung an das Landschaftsbild.
- Schallschutzmaßnahmen an der neuen Bebauung, damit ausreichend niedrige Innenpegel innerhalb der Gebäude erreicht werden.
- Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SdschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SdschG) wird hingewiesen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung erfolgt auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken, um so die Erweiterung der HTW zu ermöglichen. Die Auswahl des Standortes ergibt sich aufgrund der bestehenden Gebäude der HTW unmittelbar angrenzend an das Gebiet. Zudem ist der Bereich bereits im rechtsgültigen FNP als bebaubare Fläche dargestellt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbal-argumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind im Rahmen der vorläufigen Beteiligung hinreichend bekannt.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Entscheidung zum Erfordernis und zur konkreten Festlegung von Überwachungsmaßnahmen ist erst auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planung- und Genehmigungsebenen abschließend zu treffen, wenn die notwendigen Kompensations- und sonstigen Maßnahmen verbindlich festgelegt worden sind. Mit Hilfe von Überwachungsmaßnahmen soll dann gegebenenfalls überprüft werden, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden oder ob im Einzelfall Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen wirken.



4. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken ändert der Regionalverband Saarbrücken den Flächennutzungsplan. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Darstellungsänderung von „Gemischte Baufläche“ zu „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Hochschule“.

Die Fläche der geplanten Änderung ist überwiegend bebaut und großflächig versiegelt, wodurch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden Erfassungen von Avifauna und Fledermäusen sowie des Baumbestandes im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens durchgeführt. Hervorhebenswert sind lediglich verschiedene Einzelbäume, von denen viele allerdings gemäß den Ausführungen eines Baumgutachtens aufgrund von Schäden nicht mehr erhaltenswert sind. Hinsichtlich der Fledermäuse konnten jagende Individuen der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Quartiere werden für das Plangebiet nicht erwartet, allerdings wurde die angrenzende Parkfläche als essenzielles Jagdgebiet identifiziert. Hinsichtlich der Vögel sind lediglich Arten vorhanden, die störungstolerant sind und potenzielle Habitatverluste gut ausgleichen können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Saar. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein hydraulisches Gutachten angefertigt. Dieses kommt zum Schluss, dass die untersuchten Planzustände aus hydraulischer Sicht unkritisch sind und keinen Einfluss auf die Hochwassersituation haben. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Retentionsraum, der im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens zu erfassen und auszugleichen ist.

Hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft(-sbild) sowie Kultur- und Sachgüter sind durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima und die Lufthygiene werden durch die Lage im bereits bebauten Stadtgebiet nicht erwartet. Durch diverse Maßnahmen bei der neuen Bebauung bestehen dahingegen Möglichkeiten zur Verbesserung des Status Quo (Dach- und Fassadenbegrünungen, Entsiegelung, Wasserrückhalt auf der Fläche, Erhöhung des Grünanteils im Allgemeinen etc.)

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind erhebliche Auswirkungen durch die Mobilisierung einer altlastenverdächtigen Fläche nicht ausgeschlossen. Dies wird jedoch in den nachfolgenden Planungsebenen hinreichend berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen durch (Verkehrs-)Lärm können durch die direkt angrenzende BAB 620 nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Bplan-Verfahrens wurde daher ein Lärmgutachten erstellt, dass zu dem Schluss kommt, dass die maßgeblichen Orientierungswerte durch schalltechnische Maßnahmen eingehalten werden können.

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken im Bereich „Erweiterung HTW/Werderstraße“

Gliederung

- I. Vorbemerkung**
- II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**
- III. Ablauf des Planungsverfahrens**
- IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**
- VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen**

I. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen dieser Plan anderen Alternativen vorgezogen wurde.

II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der HTW geschaffen werden, um die Anforderungen und den Flächenbedarf der HTW zu erfüllen. Zulässig sollen Einrichtungen für Forschung und Lehre sowie alle diejenigen Nutzungen wie Mensa, Bistros, Kioske, Bibliotheken etc. sein, die mit der Hochschule in Verbindung stehen. Ebenso auch zusätzliche Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Wohnnutzungen, wohnähnliche Nutzungen und Beherbergungsbetriebe sollen im Plangebiet ausgeschlossen sein. Weiter ist die städtebauliche Ausformulierung der Auftakt bzw. Abschlussituation der Campusallee im Bereich der Ecke Werder-/Hohenzollernstraße mittels Gebäudeneubau vorgesehen. Das innerhalb des Plangebietes vorhandene Umspannwerk bzw. Trafogebäude, welches wesentliche Teile Alt-Saarbrückens mit Strom versorgt, bleibt von der Planung unberührt und hat weiterhin Bestand.

Das Vorhaben erfordert die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans von „Gemischte Baufläche“ zu „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Hochschule“.

III. Ablauf des Planungsverfahrens

Mit Schreiben vom **20.03.2019** hat die Landeshauptstadt Saarbrücken die Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Stadtteils Alt-Saarbrücken, im Bereich „Erweiterung HTW/Werderstraße“ beantragt. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **10.05.2019** über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Erweiterung HTW/Werderstraße“ unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Aufstellung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 113.02.47 „HTW-Erweiterung/Werderstraße“ der Landeshauptstadt Saarbrücken im Rahmen der Auslegung der Unterlagen vom **19.04.2022** bis einschließlich **17.05.2022** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **09.04.2022** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom **26.07.2022** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in der angegebenen Frist bis **16.08.2022** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **07.10.2022** den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung, den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Gutachten, die im Rahmen des parallelen B-Planverfahrens erstellt wurden, vom **25.10.2022** bis einschließlich **25.11.2022** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **15.10.2022** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **25.10.2022** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis zum **25.11.2022** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB). Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **17.02.2023** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **17.02.2023** die Änderung des Flächennutzungsplans „**Erweiterung HTW/Werderstraße**“ beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am **09.05.2023** genehmigt. Die Genehmigung ist am **27.05.2023** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung HTW/Werderstraße“ rechtswirksam.

IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens der Landeshauptstadt Saarbrücken statt. Diese erfolgte durch Auslegung der Unterlagen vom **19.04.2022** bis einschließlich **17.05.2022**. Dabei sind seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:

- Keine Bedenken merkten die Leitungsträger **Amprion GmbH, Steag GmbH**, der **Entsorgungsverband Saar** (Abwasser) sowie die **Deutsche Glasfaser** an. Ebenfalls brachten die **Deutsche Bahn AG**, das **Eisenbahnbundesamt**, die **Landwirtschaftskammer** für das Saarland, der **SaarForst Landesbetrieb**, das **Oberbergamt** für das Saarland, die **Landeshauptstadt Saarbrücken** (Amt für Kinder und Bildung) sowie der **Landesbetrieb für Straßenbau** keine Bedenken gegenüber der Planung vor. Das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** (Referat E/1 Wirtschafts- und Standortpolitik, EU-Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbefläche, Preisrecht), das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** (Referat F/1 Grundsatzfragen der Mobilität, Verkehrspolitik, Verkehrsrecht, Abteilung D: Naturschutz und Forsten) sowie das **Ministerium für Inneres, Bauen und Sport** (Abteilung Landesbaubehörde) schlossen sich dieser Haltung an.
- Die **Creos Deutschland GmbH** verwies darauf, dass die Maßnahmen Leitungen und Anlagen des Unternehmens tangieren. Diese sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Für die Sparte „Strom“ sind bei Planungen die „Anweisungen zu Schutz von Erdkabeln- und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH zu beachten. Es wird gebeten, den Bestand der Leitungen, einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der genannten Anweisung, in den Bebauungsplan zu übernehmen. Weitergehende Detailplanungen sind erneut abzustimmen.
- Laut Aussagen der **Deutschen Telekom Technik GmbH** befinden sich im Planbereich eigene Telekommunikationslinien. Dieser Bestand und der Betrieb müssen gewährleistet bleiben. In allen Verkehrswegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
- Nach Auskunft des **Landesdenkmalamtes** sind keine Bau- und Bodendenkmäler von der Planung betroffen. Es wurde auf die Vorgaben zur Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot sowie auf Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen (§§16, 28 S DSchG).
- Die **Stadtwerke Saarbrücken Netz AG** verwiesen auf das bestehende Umspannwerk, dass weiterhin betrieben werden muss. Gebäude und Hallen werden mit Wasser versorgt, die Fernwärme soll in Absprache mit dem Investor verlegt werden. Verschiedene Stromkabel verlaufen über das Grundstück. Alle im Flächennutzungsplangebiet befindlichen Versorgungsanlagen müssen jederzeit frei

zugänglich sein, die Trassen mit Baufahrzeugen befahrbar. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk ist unzulässig.

- Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** hat gegenüber der vorgelegten Bauleitplanung keine Bedenken, sofern die Flächenabgrenzung der Altlastverdachtsfläche korrigiert wird. Es erging der Hinweis, dass in der Begründung zum Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung die Grenzen des vorläufig gesicherten ÜSG hinterlegt sind, für dieses aber zeitnah eine Neuausweisung geplant ist. Die Grenzen liegen bereits in Form von Hochwassergefahrenkarten vor. Zwar sei die Abweichung im betroffenen Bereich nur gering, eine Aktualisierung der Daten wurde dennoch empfohlen. Aus Sicht des Lärmschutzes sind durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten.
- Die **Landesplanung OBB1** vermisst die Darstellung der Versorgungsfläche zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Energie. Die Planungsabsicht einer Kindertagesstätte im östlichen Bereich ist der Landesplanung ist dato nicht bekannt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom **25.10.2022** bis einschließlich **25.11.2022** statt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB bestätigten die Institutionen ihre Einschätzung, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Einwände geäußert haben. Darüber hinaus bekräftigten Behörden teilweise die zuvor geäußerten Stellungnahmen.

Auch gaben Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erstmalig eine Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens ab, in der jedoch keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht wurden: die **Steg New Energies GmbH**, das **Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung**, der **Entsorgungsverband Saar** (Abfallwirtschaft), der **BUND** und die **VSE Verteilernetz GmbH**.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen eingereicht, die die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußerten Anmerkungen und Bedenken teilweise inhaltlich erweitern:

- Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** ermahnt dringend darauf zu achten, dass bei geplanten Abrissmaßnahmen eventuell vorhandene Niststätten von Gebäudebrütern nicht zerstört werden. Weiter sind die gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG bezüglich der erforderlichen Rodungs- und Rückschnittarbeiten zwingend einzuhalten.
- Der **BUND** verweist auf den Grundsatz der flächensparenden Planung sowie auf die bestehende angespannte Parksituation. Weiter empfiehlt er die Anbindung an den ÖPNV sowie die Berücksichtigung sicherer Fuß- und Radwege, versickerungsfähiger Oberflächenbefestigungen auch auf Park- und Stellplatzflächen, das Zurückdrängen des motorisierten Individualverkehrs, Schaffung von E-Lade-Möglichkeiten. Geeignete Lärmschutzmaßnahmen entlang der Autobahn seien umzusetzen. Es werden detaillierte Verweise zur generellen Planung und Ausführung, zu energetischen Aspekte und Energieversorgung, zur Energiebilanz, Baumaterialien und geplanten

Ausführungen der geplanten Gebäude, Versiegelungen, Begrünungen und zur allgemeinen Bauausführung gemacht.

V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Änderung und Darstellung des FNP bedingt eine vorbereitende Planung, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lässt. Eine Bilanzierung von **Eingriff und Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.**

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Im Umweltbericht wurden die für den Bauleitplan bedeutsamen und in einschlägigen Fachgesetzen bzw. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes abgeprüft und bei Betroffenheit entsprechend nähergehend betrachtet. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung HTW/Werderstraße“ durchgeführte Umweltprüfung ist speziell auf die verbindliche Bauleitplanung ausgerichtet. Deren Ergebnisse sowie die Ergebnisse des Schalltechnischen Gutachtens für den Bebauungsplan Nr. 113.02.47 „HTW-Erweiterung /Werderstraße“, der gutachterlichen Stellungnahme zur Hochwassersituation, des Baumgutachtens sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan, flossen in die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit ein.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung ergab, dass mit der Realisierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, sofern aufgezeigte notwendige Schutz- und Verminderungsmaßnahmen sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Zu erwartende Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, können durch konkrete Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als ebenfalls nicht erheblich zu bewerten.

VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hinweise in den entsprechenden Verfahrensschritten, die abschließend auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen sind, wurden zur Kenntnis genommen und auf diese abgeschichtet.

Sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, als auch innerhalb der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Bedenken geäußert oder Anregungen vorgebracht.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich aus den Stellungnahmen keine Notwendigkeit zur Anpassung der Planung.

Auch aufgrund der im Verfahren durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurde dies nicht erforderlich.

VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgte auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken und bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben auf einer dafür geeigneten Fläche. Daher haben für die vorliegende Planung keine Planungsalternativen Berücksichtigung gefunden.